

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00085 vom 21. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00085

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00085 du 21 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00085 del 21 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG). Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten sind zusammenzurechnen (Art. 9 Abs. 2 ELG). 1. 2

Die Ergänzungsleistungen (ebenso wie die kantonale Beihilfe und die Gemein - de zuschüsse) bezwecken eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs , indem sie bedürftigen Rentnern und Rentnerinnen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) ein regelmässiges Mindesteinkommen sichern sollen. Es gilt deshalb der Grundsatz, dass bei der Anspruchsbeurteilung nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen sind (AHI 2001 S. 133 E. 1b mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts P 18/02 vom 9. Juli 2002 E. 3a). Die Anrechnung eines Einkommens bei der Berechnung der Zusatzleistungen, das die betreffende versicherte Person nicht tatsächlich erzielt, ist ausnahmsweise zulässig. 1.

E. 1.2

Mit Verfügung vom 11. Juni 2008 (Urk. 7/2/1 = 8/10/2) wurde der Anspruch auf Ergänzungsleistungen infolge Zuzug der Ehefrau neu berechnet und per Mai 2008 auf Fr. 2'794.-- pro Monat festgelegt.

Gleichzeitig wurde der Versicherte von der Durchführungsstelle darüber informiert, dass seiner Ehefrau für die Suche nach einer Erwerbstätigkeit eine Frist von sechs Monaten angesetzt werde. Sollte bis dahin kein Arbeitsvertrag über eine entsprechende Erwerbstätigkeit vorliegen, müsse ein hypothetisches Einkommen angeordnet werden (Urk. 8/10/3) .

Mit Verfügungen vom 25. November 2008 (Urk. 7/3/1 = 8/12/1) , 15. Dezember 2008 (Urk. 8/13), 13. Juli 2009 (Urk. 8/14/5), 2. Dezember 2009 (Urk. 8/15), 18. Dezember 2010 (Urk. 8/16), 23. Dezember 2011 (Urk. 8/21/1), 3. Februar 2012 (Urk. 7/4 = 8/27) , 24. April 2012 (Urk. 8/34) , 14. August 2012 (Urk. 7/8/1 = 8/38/1) , 12. Dezember 2012 (Urk. 8/40) und vom 12. Dezember 2013 (Urk. 8/41) wurde der Anspruch auf Ergänzungsleistungen unter Anrechnung eines entsprechenden hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau jeweils neu berechnet und festgelegt.

E. 3

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Als Einkommen anzurechnen sind danach unter anderem auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die

verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Eine solche Verzichtshandlung nach dem Gesetz liegt rechtsprechungsgemäss vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht beziehungsweise ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 140 V 267 E. 2.2, nicht publizierte E. 3e des Urteils BGE 128 V 39; BGE 121 V 204 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts P 51/03 vom 22. März 2004 E. 2.2). 1.

E. 3.1

Vorgängig ist festzuhalten, dass die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers als solche grundsätzlich nicht bestritten wird (vgl. Urk. 1 S. 2) und diese im Lichte der Sach- und massgebenden Rechtslage sowie Rechtsprechung (vgl. vorliegend E.

E. 3.2

Nachdem aus gesundheitlicher Sicht einer Ausübung einer vollschichtigen Tätigkeit nichts entgegensteht und im Übrigen auch keine relevanten Umstände, welche die Verwertung dieser Arbeitskraft erschweren oder verunmöglichen, ersichtlich sind oder geltend gemacht werden (vgl. vorstehend E. 1. 6), kann festgehalten werden, dass es der Ehefrau des Beschwerdeführers in Nachachtung des Grundsatzes der Schadenminderungspflicht möglich und zumutbar war (und nach wie vor ist), eine 100%ige Arbeitstätigkeit zu finden und auszuüben.

Mit Blick auf die gemeinsame eheliche Unterhaltspflicht (vgl. vorstehend E. 1. 5) muss sich der Beschwerdeführer die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens seiner Ehefrau entgegenhalten lassen. Die Folgen des freiwilligen Verzichts einer zumutbaren Einkommenserzielung hat der Beschwerdeführer somit selbst zu tragen.

E. 3.3

Nach dem Dargelegten vermag der Beschwerdeführer die Vermutung eines Einkommensverzichts nicht umzustossen. Die

Beschwerdegegnerin beurteilte die Suche und Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu Recht als zumutbar und ging daher zu Recht von einem Einkommensverzicht aus. 4.

E. 4

Unter dem Titel des Verzichtseinkommens ist rechtsprechungsgemäss auch ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau eines EL-Ansprechers anzurechnen, sofern diese auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder auf deren zumutbare Ausdehnung verzichtet. Bei der Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Erwerbstätigkeit ist der konkrete Einzelfall unter Anwendung familienrechtlicher Grundsätze zu berücksichtigen. Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (BGE 117 V 287 E. 3a, 134 V 53 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts vom 2. Juli 2012 E. 2.2; vgl. auch Art. 125 und 163 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB).

Nach der Rechtsprechung zum (zivilrechtlichen) nahehelichen Unterhalt be dingt das Abstellen auf ein hypothetisches Einkommen nicht nur, dass dem be troffenen Ehegatten weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Viel mehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen (BGE 137 III 118 E. 2.3; 137 III 102 E. 4.2.2.2). Mangels konkreter Angaben können bezüglich der Höhe des anzurechnenden hypothe tischen Einkommens analog zur Ermittlung des Invalideneinkommens - unter Mitberücksichtigung der regionalen Gegebenheiten - Tabellenlöhne beigezogen werden, dies insbesondere dann, wenn die betroffene Person keiner oder keiner ihr zumutbaren Tätigkeit nachgeht (vgl. BGE 126 V 76 E. 3b/ bb ; Urteil des Bun desgerichts P 28/04 vom 30. August 2004 E. 4.3). Indessen ist bei der Berechnung der Ergänzungsleistung als Bedarfsleistung praxisgemäss von der kon kreten Arbeitsmarktlage unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzel falles auszugehen. Die Ergänzungsleistungen bezwecken eine angemessene De ckung des Existenzbedarfs, indem sie bedürftigen Rentnern und Rentnerinnen der AHV und IV ein regelmässiges Mindesteinkommen sichern sollen. Es gilt daher der Grundsatz, dass bei der Anspruchsberechnung nur tatsächlich verein nahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen sind. Massgebend ist somit die konkrete persönliche Situation sowie der Arbeitsmarkt im fraglichen Zeitpunkt in der Nähe des Wohnortes der betreffenden Person (AHI 2001 S. 136 E. 2d). 1.

E. 4.1

Zu prüfen bleibt die Hö e e des anrechenbaren hypothetischen Einkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers.

Die Beschwerdegegnerin ging von einem realisierbaren Einkommen von Fr. 52'000.-- aus (Urk. 2 S. 2; Urk. 8/27/8), wohingegen der Beschwerdeführer beantragte, dass lediglich das Minimum anzurechnen sei (Urk. 1 S. 2).

E. 4.2

Die Höhe des anzurechnenden hypothetischen Einkommens wird im ELG bezie hungsweise der ELV nicht geregelt.

Bezüglich der Höhe des anzurechnenden hypothetischen Einkommens können mangels konkreter Angaben analog zur Ermittlung des Invalideneinkommens die Durchschnittslöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) beigezogen werden, dies insbesondere dann, wenn die betroffene Person - wie vorliegend - keiner oder keiner ihr zumutbaren Tätigkeit nachgeht (vgl. vorstehend E. 1.4).

Das im Jahr 2010 von Frauen im Durchschnitt aller einfachen und repetitiven Tätigkeiten erzielte Einkommen betrug pro Monat Fr. 4'225.-- (LSE 2010, S. 26, TA1, Niveau 4). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden (Normalarbeitszeit; www.bfs.admin.ch, Arbeit und Erwerb, Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit, detaillierte Daten, betriebsübliche Wo chenarbeitszeit), der Nominallohnentwicklung der Frauen (Schweizerischer Lohnindex insgesamt [1939=100], Frauen, Stand 2010: 2'579, Stand 2014: 2'673; www.bfs.admin.ch, Arbeit und Erwerb, Löhne/Erwerbseinkommen, de taillierte Daten, Lohnentwicklung) und des der Ehefrau des Beschwerdeführers zumutbaren Arbeitspensums von 100 % ergibt sich ein massgebendes hypothe tisches Erwerbseinkommen von rund Fr. 54 ' 781 .-- (Fr. 4'225 x 12 : 40 x 41.7 x 2'673 : 2'579) für das Jahr 2014.

E. 4.3

Dieser Betrag liegt über dem von der Beschwerdegegnerin berechneten hypothetischen jährlichen Einkommen von Fr. 52'000.-- beziehungsweise den anrechenbaren Fr. 33'666.-- (Urk. 7/9/1), womit dieses ohne weiteres als zumutbar erscheint und sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Somit lässt sich auch die Höhe des angerechneten hypothetischen Einkommens der Ehefrau von Fr. 52'000.-- nicht beanstanden. 5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu Recht ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau in der Höhe von jährlich Fr. 52'000.-- angerechnet hat. Die selbigen Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 6.

Das Verfahren ist kostenlos. Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zusprache einer Prozessentschädigung (vgl. Urk. 6 S. 1).

Laut § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, wobei den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen dieser Anspruch gemäss § 34 Abs. 2 GSVGer in der Regel nicht zusteht. Ausnahmsweise wird im Verfahren vor Sozialversicherungsgericht in analoger Anwendung von § 33 GSVGer bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung seitens der Privatpartei den obsiegenden Versicherungsträgern und Gemeinwesen eine Parteientschädigung zugesprochen (Wilhelm, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl. 2009, N 7 zu § 34 GSVGer). Solches wird nicht behauptet. Der Beschwerdegegnerin ist daher keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdegegnerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - Stadt Z.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Mosimann Sager

E. 5

Unter dem Blickwinkel der allgemeinen Schadenminderungspflicht (vgl. BGE 129 V 460 E. 4.2 i.f. mit Hinweis) darf vom nicht invaliden und nicht im AHV-Rentenalter stehenden

sowie im gemeinsamen ehelichen Haushalt lebenden Ehegatten des EL-Ansprechers mit Blick auf die gemeinsame eheliche Unterhaltspflicht ohne Weiteres erwartet werden, dass er sämtliche Einkunftsmöglichkeiten, über die er verfügt, auch tatsächlich realisiert (Urteil des Bundesgerichts 8C_589/2007 vom 14. April 2008 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen). Bemüht sich der Ehegatte trotz Arbeitsfähigkeit nicht oder nur ungenügend um eine Stelle, verletzt er dadurch die ihm obliegende Schadenminderungspflicht (SZS 2010 S. 48, 9C_184/2009; Urteil des Bundesgerichts 9C_326/2012 vom 2. Juli 2012 E. 2.2 mit Hinweisen). 1.

E. 6

Die objektive Beweislast dafür, dass kein Einkommensverzicht im Sinn von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG vorliegt, weil die Arbeitskraft auf dem konkreten Arbeitsmarkt nicht verwertbar ist, liegt beim Leistungsansprecher (Urteil des Bundesgerichts 9C_326/2012 vom 2. Juli 2012 E. 4.4). Auch ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 14a f. der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) kann eine (in grundsätzlicher oder masslicher Hinsicht) fehlende Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit nur angenommen werden, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) feststeht. Bei der Feststellung des Sachverhalts hat der Leistungsansprecher trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 43 Abs. 1 resp. Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) mitzuwirken (Art. 28 ATSG; Urteil des Bundesgerichts 9C_946/2011 vom 16. April 2012 E. 3.2). 1.

E. 7

) nicht zu beanstanden ist. Bereits mit Verfügung vom 25. November 2008 (Urk. 7/3/1 = 8/12/1) wurde ein entsprechendes Einkommen angerechnet und in der Folge mehrfach bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.